

Richtlinien zum Datenschutz

für die offene Kinder- und Jugendarbeit BE



Schutz und Weitergabe von Daten

Schweigepflicht

Melderechte und Meldepflichten

Geschäftsstelle voja
Sandstrasse 5
3302 Moosseedorf
inf@voja.ch
www.voja.ch

Inhalt

Datenschutzmerkblatt	1
1. Einleitung	3
2. Grundsätze	3
3. Themen.....	3
3.1 Bearbeitung von Personendaten	3
3.2 Umgang mit Foto- und Videomaterial	4
3.3 Umgang mit Social Media (z.B. WhatsApp Facebook, Twitter)	5
3.4 Teilnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren an Projekten der Jugendfachstellen	5
3.5 Schweigepflicht.....	5
3.6 Auskunfts-, Einsichtsrecht der Betroffenen	5
3.7 Mitteilungsrecht / Mitteilungspflicht	6
3.8 Zeugenaussagen	8
4. Anhang	10
4.1 Gesetzliche Grundlagen.....	10
4.2 Quellenverweis	10
4.3 Mitwirkende	10

1. Einleitung

Den Stellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sind öffentliche Aufgaben übertragen. Demzufolge haben die Gesetzesgrundlagen (siehe Anhang) auch Gültigkeit für die OKJA (KDSG, Art. 2 Abs 6).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit bewegt sich oft auch im Bereich der besonders schützenswerten Personendaten¹, daher ist grösste Sorgfalt zu wahren. Es gibt keine freien Daten, die voraussetzungslos bearbeitet werden dürfen. Je nach Zusammenhang kann eine ganz normale Angabe wie Name, Wohnort, Geburtsdatum eine besondere Empfindlichkeit in Bezug auf die betroffene Person haben.

Alle Informationen über natürliche und juristische Personen werden geschützt: Akten, Notizen, Tonbänder, Videoaufnahmen, EDV-Datenträger sowie Notizen in Agenden.

Ein unbefugtes Weitergeben von besonders schützenswerten Personendaten im Rahmen der Berufsausübung ist strafbar. Damit ist auch die offene Kinder- und Jugendarbeit einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterstellt. (Art. 8 SHG).

Wichtig: Die Jugendfachstellen und nicht die Mitarbeitenden sind Besitzer der Daten.

2. Grundsätze

1. Informieren: So wenig wie möglich, aber soviel wie nötig
2. Kinderschutz resp. Kindeswohl ist wichtiger als der Datenschutz. Die okja darf im Interesse des Kindes immer informieren
3. Es gilt eine Balance abzuwägen zwischen Vorsicht und dem Nichthandeln. Bei Nichthandeln besteht Gefahr, eine Entwicklung zur Verbesserung resp. Kinderschutzes abzublocken

Tipp: Wenn immer möglich, nicht alleine entscheiden.

3. Themen

3.1 Bearbeitung von Personendaten

Datenbearbeitung meint jeden Umgang mit Personendaten: beschaffen, archivieren, verwenden, bekannt geben usw.

- *Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Richtigkeit:*
Gerade so viele Daten wie nötig, so wenige wie möglich. Daten müssen richtig und datiert sein.
- *Informationspflicht:*
Kinder, Jugendliche und Eltern sind auf Verlangen über die von der jeweiligen Stelle gesammelten Daten zu informieren.

¹ Art. 3 KDSG: religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten; Gesundheit, Intimsphäre oder Rassenzugehörigkeit; Massnahmen der sozialen Hilfe; administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen

3.1.1 Sichere Bearbeitung der Daten

- Daten auf Papier abgeschlossen aufbewahren
- Intakeformulare werden direkt der Stellenleitung oder der Stellvertretenden Leitung übergeben
- Der EDV-Zugriff ist mittels IT-Sicherheitsanweisung verbindlich zu regeln:
<http://www.infosurance.ch>²
- Klienteninformationen die unverschlüsselt per e-Mail, in einem Protokoll oder zur Supervision übermittelt werden, dürfen keine namentlichen Personenangaben enthalten. Die Informationen müssen pseudonym bleiben
- Personenakten müssen nach Beratungsende fünf Jahre aufbewahrt werden. Nicht benötigte Akten müssen vernichtet oder zu historischen Zwecken dem Gemeindearchiv übergeben werden

3.2 Umgang mit Foto- und Videomaterial

Eine Einwilligung in die Veröffentlichung von Bildern ist erforderlich, sobald eine Person erkennbar ist. Ob sie dabei nur „Beiwerk“ ist, spielt keine Rolle³. Personen (inkl. Mitarbeitende einer Jugendfachstelle) von denen Foto- und Videomaterial Internet⁴ verwendet werden, müssen ihre Zustimmung geben⁵. Für Kinder und Jugendliche in der obligatorischen Schulzeit ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Für die Zustimmung ist eine schriftliche Unterzeichnung vorzusehen (Name, Datum und Angabe des Foto- und Videomaterials).

Tip: Bekannt machen, dass Aufnahmen gemacht werden z.B. auf dem Flyer oder mündliche Ansage, Hinweise auf Plakaten.

² Luzern, 20. November 2012; **Auflösung Verein InfoSurance**; Die Generalversammlung der InfoSurance hat am 31. Oktober 2012 die Auflösung des Vereins beschlossen. Die verbleibenden Aktiven werden nach der Auflösung des Vereins an die Information Security Society Switzerland, kurz ISSS (www.issss.ch) übergeben.

³ Um nun ein Foto von Jugendlichen veröffentlichen zu dürfen, ist laut Artikel 19 des ZGB sowie Artikel 11 der Bundesverfassung das Einverständnis der Eltern nicht zwingend. Es reicht die Einwilligung des betroffenen Jugendlichen selbst (Urteilsfähigkeit), allerdings muss er vorab darüber informiert werden, wo und zu welchem Zweck sein Foto veröffentlicht werden soll und es muss sichergestellt sein, dass der betroffene Jugendliche den **Sinn, die Tragweite sowie den Nutzen der Veröffentlichung seines Fotos einschätzen** kann.

⁴ Eine Bekanntgabe auf Internet ist auch mit Zustimmung nur zulässig, wenn die Gemeinde über eine Rechtsgrundlage verfügt (vgl. Musterverordnung AGR: www.igk.be.ch/igk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeinderecht/musterreglemente.assetref/content/dam/documents/JGK/AGR/de/Gemeinden/KommunalesRecht/Musterreglemente/agr_gemeinden_musterreglemente_musterverordnung_internetbekanntgabe_de.doc) Damit auch Fotos bekanntgegeben werden dürfen, müsste die Musterverordnung jedoch noch ergänzt werden. Erforderlich ist eine neue Bestimmung ähnlich derjenigen in Artikel 5.

⁵ Die faktische Bedeutung des Umfeldes „Internet“ zu erkennen (weltweite Datenbekanntgabe, Daten „ewig“ vorhanden), setzt eine gewisse Lebenserfahrung voraus. So kann bei Jugendlichen eine „gewisse Euphorie“ dazu führen, dass trotz Einsicht in die negativen Folgen einer Datenbekanntgabe via Internet die positiven Folgen überbewertet werden. Im Umfeld von Jugendlichen kann zudem ein „Gruppendruck“ bestehen. Es ist somit davon auszugehen, dass Unter-16-Jährigen die Urteilsfähigkeit für eine Zustimmung zu einer Veröffentlichung ihres Bildes auf Internet fehlt. Es bedarf somit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3.3 Umgang mit Social Media (z.B. WhatsApp Facebook, Twitter)

Die Nutzung von Social Media führt zu Speicherung von Daten im Ausland. Sofern die offene Kinder- und Jugendarbeit Social Media nicht für persönliche Daten (auch Fotomaterial sind persönliche Daten⁶) und Informationen nutzt, sollte die Anwendung keine Probleme verursachen. Für die Bekanntmachung und Werbung von und für Veranstaltungen und Projekte kann Social Media verwendet werden, nicht jedoch für die Anmeldung für diese (persönliche Daten).

- Facebook: Jugendarbeitsstellen richten ein professionelles (kein persönliches) Profil ein und nutzen für ihre Arbeitstätigkeit nur dieses.
- WhatsApp: Nachrichtensofortversand und Twitter: Online-Tagebuch nur für kurze Textnachrichten ohne persönliche Daten verwenden.

3.4 Teilnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren an Projekten der Jugendfachstellen

Eltern sollten wenn möglich über die Teilnahme ihres Kindes an Projekten respektive in einem Projektteam zu informiert werden.

Tipp: Bestätigungsformular; Anmeldetalon unterzeichnen lassen; Flyer mit nach Hause geben oder senden reicht auch schon

3.5 Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 8 Abs. 1 SHG⁷ und geben demzufolge grundsätzlich keine Informationen an Drittpersonen weiter (vgl. aber Titel „Mitteilungsrechte/Mitteilungspflichten“)

3.6 Auskunfts-, Einsichtsrecht der Betroffenen

Das Recht auf Auskunft und Einsicht in Akten besteht grundsätzlich für die Betroffenen; diese können auch Dritte damit beauftragen(z.B. bei Übersetzungsproblemen).

Jede urteilsfähige⁸ Person kann Auskunft verlangen, d.h. in der Regel Jugendliche ab 12 Jahren.

⁶ Auf das Hochladen von Fotos auf Facebook oder andere soziale Netzwerke sollte verzichtet werden, da durch das Hochladen auf Facebook das Recht am eigenen Bild an Facebook abgegeben wird und andererseits kaum jemand mehr Kontrolle darüber haben kann, wie und mit wem das Foto schlussendlich geteilt wird.

⁷ SHG Art. 8, www.sta.be.ch/belex/d/8/860_1.html

⁸ Die **Urteilsfähigkeit** ist in Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210; abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf>) definiert: „*Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.*“ Zu betonen ist, dass die Urteilsfähigkeit eine relative Grösse ist. Sie kann bei jüngeren Jugendlichen bereits bestehen und bei älteren Jugendlichen noch fehlen. Im angesprochenen Umfeld geht es um die Urteilsfähigkeit in Bezug auf das Auskunfts- und Einsichtsrecht in die eigenen Daten (Ziffer 3.6.). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Jugendlichen in diesem Zusammenhang mit 12 Jahren urteilsfähig sind.

Im Einverständnis mit den urteilsfähigen Jugendlichen können auch ihre Eltern/Vormünder die Akteneinsicht vornehmen. Eltern/Vormünder von nicht urteilsfähigen Minderjährigen können auch ohne deren Einverständnis Einsicht verlangen.

Eine direkte Einsicht erfolgt unter Aufsicht. Die Betroffenen können Fotokopien erstellen. Für die Einsicht und für Fotokopien dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Das Einsichtsrecht kann auch dadurch ausgeübt werden, dass die Zustellung von Fotokopien verlangt wird.

Wer Einsicht verlangt, hat sich über seine Identität auszuweisen. Bei unrichtigen Daten können Korrekturen verlangt (Art. 23 KDSG) werden, bei offener Beweislage allenfalls eine Gegendarstellung. Wird einem Gesuch um Einsicht oder Berichtigung nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen, ist gegenüber dem Betroffenen stets eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen.

3.7 Mitteilungsrecht / Mitteilungspflicht

3.7.1 Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Mitarbeitende der OKJA werden immer wieder mit Situationen konfrontiert, in denen sie mehr oder weniger klare Hinweise auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erhalten. Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen⁹ ist ein wesentliches Element im Auftrag der OKJA¹⁰ und eine Chance, durch Beratung und Unterstützung die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig positiv beeinflussen zu können.

Mitarbeitende der OKJA sind in solchen Situationen immer auch angehalten, zu prüfen, ob weitere Interventionen erforderlich sind.

Art. 443 ZGB (bis zum 1.1.2013: Art. 25 Abs. 1 EG ZGB)

- 1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis¹¹.
- 2 Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Die Mitarbeitenden der OKJA sind in der Regel nicht öffentlich-rechtliche Angestellte, sie nehmen jedoch eine öffentliche Aufgabe wahr und unterstehen mit der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilten Ermächtigung dem Sozialhilfegesetz und den entsprechenden Verordnungen.

Somit untersteht die offene Kinder- und Jugendarbeit der Meldepflicht gemäss Art. 443 ZGB an die Kinderschutzbehörde.

⁹ Wegweiser Kinderschutz, Kantonales Jugendamt

www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kinder_jugendliche/kinder_jugendliche/kinderschutz/wegweiser_kinderschutz/kindeswohl_und_kinderschutz.html

¹⁰ VOJA Grundlagenpapier Fachbereich Integration

¹¹ Das Amtsgeheimnis betrifft Personen, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen und in diesem Rahmen Geheimnisse erfahren oder anvertraut erhalten (vgl. Art. 320 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses).

SozialarbeiterInnen als Angestellte einer Gemeindebehörde oder einer Stelle, welcher öffentliche Aufgaben übertragen sind (wie Stellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit) unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Dem Berufsgeheimnis unterstehen Angehörige gewisser, im Strafgesetzbuch aufgezählten, Berufsgruppen (Ärzte, Rechtsanwälte usw., vgl. Art. 321 StGB). In beiden Fällen untersteht alles, was die Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit an Geheimnissen erfahren, dem Amts- resp. Berufsgeheimnis (also nicht nur Personendaten). Für bestimmte Tätigkeiten können beide Geheimhaltungspflichten gleichzeitig gelten (etwa Schulärztin).

Vorgehen

- In der Regel ist es methodisch ratsam (aber juristisch nicht nötig), die Betroffenen über eine Gefährdungsmeldung zu informieren.
- In Absprache mit der Stellenleitung wird eine angemessene Intervention geplant.
- Das Erarbeiten eines Handlungsleitfadens über die Vorgehensweise und die Zusammenarbeit mit Fachstellen und Behörden wird empfohlen.

3.7.2 Handbuch „Informationsaustausch unter Behörden“

Das Handbuch soll den Behörden und Stellen auf kantonaler und kommunaler Ebene eine möglichst verständliche Anleitung in die Hände geben, wann und wie sie Informationen untereinander austauschen dürfen, sollen oder müssen. Das Handbuch steht auf der Internetseite der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zur Verfügung:

<http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/datenbekanntgabe.html>.

3.7.3 Meldebefugnis¹² gemäss Art. 3c Betäubungsmittelgesetz (BetmG¹³)

Das revidierte Betäubungsmittelgesetz wurde per 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt. Darin werden unter anderem Prävention, Jugendschutz und Früherfassung gestärkt. Im Rahmen von Art. 3c (Meldebefugnis) wird die Thematik rund um Gefährdungsmeldungen und Meldebefugnisse bei suchtgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgenommen (inkl. Alkohol). *Der Grosse Rat hat in der Januarsession 2011 eine Motion zur Meldebefugnis (M 66-2010¹⁴) angenommen. Diese verlangt, dass die Meldestellen bezeichnet werden und ein Zusammenarbeitsmodell erarbeitet wird.*

3.7.4 Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft

Da die MitarbeiterInnen von Jugendfachstellen als Personen gelten, welche sich mit dem Vollzug des Sozialhilfegesetzes befassen, nehmen sie eine öffentliche Aufgabe wahr und müssen deshalb jedes Verbrechen¹⁵ (oder Hinweise auf ein solches), von welchem sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft melden. (vgl. dazu Art. 48 EG ZSJ und Art. 8 Abs. 3 SHG).

Eine Einwilligung des Betroffenen ist für eine solche Mitteilung nicht erforderlich.

¹² Die Meldebefugnis im Sinne von Art. 3c des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; SR 812; abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/812.121.de.pdf>) bedeutet, dass es Angestellten der offenen Kinder- und Jugendarbeit erlaubt ist, Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen zu melden, wenn gewisse Voraussetzungen kumulativ (d.h. alle Voraussetzung zusammen) erfüllt sind. Eine Meldepflicht besteht hier also nicht. Bei einer Meldebefugnis besteht für die meldende Stelle Ermessen oder ein Beurteilungsspielraum. Die Verantwortung der meldenden Stelle wird dadurch grösser (Vgl. auch Handbuch Informationsaustausch unter Behörden ss. 12, 46 und 139ff <http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/datenbekanntgabe.html>). Ein Beispiel einer Meldepflicht findet sich in Art. 8 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes (SHG; BSG 860.1; abrufbar unter http://www.sta.be.ch/belex/d/8/860_1.html). Bei einer Meldepflicht hat die verpflichtete Stelle keinen Spielraum.

¹³ Betäubungsmittelgesetz BetmG; www.admin.ch/ch/d/sr/812_121/a3c.html

¹⁴ www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-2d7cc1c1bd254a0a81622f5fe0d80a73.html

¹⁵ Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311; abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/311.0.de.pdf>). Welche Taten dies genau sind, kann dem StGB ab Art. 111 entnommen werden.

Von dieser Mitteilungspflicht bestehen folgende Ausnahmen (vgl. dazu Art. 8 Abs. 4 SHG): demnach kann auf die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft nur in folgenden Fällen verzichtet werden:

- wenn die Information vom Opfer stammt
- wenn die Information vom Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Geschwister oder Kind des Opfers stammt
- wenn das Opfer Ehegattin, Lebenspartnerin, Elternteil, Geschwister oder Kind des mutmasslichen Täters ist

Aus methodischer Sicht sollte bei Jugendlichen unter 18 Jahren abgesprochen werden, wann und wie die erziehungsberechtigten Personen in die Beratung einbezogen werden.

3.7.5 Verbrechen werden also nicht, resp. nur in Ausnahmefällen, geschützt!

Bei schwerwiegenden kriminellen Handlungen¹⁶ nehmen die Mitarbeitenden der Jugendfachstelle umgehend mit der Fachstellenleitung Kontakt auf um gemeinsam mit Blick auf die genannte Mitteilungspflicht das weitere Vorgehen zu besprechen. Bei Bedarf kann die Fachstellenleitung dazu Rücksprache mit dem Kantonalen Jugendamt nehmen.

3.8 Zeugenaussagen

Sollten MitarbeiterInnen von Jugendfachstellen in einem Strafverfahren/Zivilverfahren oder Verwaltungsverfahren zu einer Zeugenaussage vorgeladen, resp. aufgefordert werden, so gelten folgende Regeln:

3.8.1 Verwaltungsrechtspflege / Zivilverfahren

Auch hier sind die MitarbeiterInnen von Jugendfachstellen zu behandeln wie Behördenmitglieder, denen eine Tatsache in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden ist. Sie haben deshalb vor Gericht auszusagen, (das heisst, sie dürfen sich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen) wenn sie, wie hier der Fall, einer Anzeigepflicht unterliegen, oder, wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage ermächtigt worden sind. Sind diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt (denkbar z.B. wenn einer der Ausnahmegründe gemäss Art. 8 Abs. 4 SHG vorliegt), so besitzen sie das Recht, ihre Aussage zu verweigern (vgl. dazu Art. 166 Abs. 1 lit. c Zivilprozessordnung).

¹⁶ Ziffer 3.7.5. steht im Zusammenhang mit der in Ziffer 3.7.4 genannten Mitteilungspflicht an die Staatsanwaltschaft. Mit schwerwiegenden kriminellen Handlungen sind somit die Verbrechen nach Art. 10 Abs. 2 StGB gemeint. Das ist aber allein unsere Interpretation der Ziffer 3.7.5. Zulässig wäre es auch, eine Anzeige auch bei Straftaten, die kein Verbrechen darstellen, in Betracht zu ziehen, Art. 301 Abs. 1 StPO liefert dazu (in Verbindung mit Art. 8a Abs. 4 SHG) die erforderliche Ermächtigung. Das würde aber eine Änderung des Titels der Ziffer 3.7.5 bedingen. Zu denken ist etwa an eine Nötigung (StGB Art. 181). Eine solche ist kein Verbrechen, kann unter Jugendlichen unter Umständen aber mit einer besonders verachtenden Haltung verbunden sein, etwa wenn einem Mitschüler der Kopf in eine Toilette gedrückt wird.

Im neuen Erwachsenen- und Kindesschutzrecht ist zudem Art. 448 Abs. 1 nZGB zu beachten, wonach die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet sind. (Im kantonalen Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) wird diese Bestimmung in Art. 25 sowie Art. 50 konkretisiert).

3.8.2 Strafverfahren

Werden Mitarbeitende einer Jugendfachstelle als Zeugin oder Zeuge in einem Strafverfahren gegen von ihnen betreute Jugendliche vorgeladen, haben sie gemäss Art. 170 der schweizerischen Strafprozessordnung ein Aussageverweigerungsrecht. Sie müssen allerdings aussagen, wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt worden sind. Die vorgesetzte Behörde wiederum erteilt diese Ermächtigung dann, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Auch dazu können sich die Leiter der Jugendfachstellen (also die vorgesetzte Behörde) an das Kantonale Jugendamt wenden um sich beraten zu lassen.

4. Anhang

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit OKJA gelten in Bezug auf den Datenschutz und den Umgang mit empfindlichen Informationen vornehmlich folgende gesetzliche Grundlagen:

- Verfassung des Kantons Bern KV, Art. 18 (BSG 101.1)
www.sta.be.ch/belex/d/1/101_1.html
- Datenschutzgesetz des Kantons Bern KDSG (BSG 152.04)
www.sta.be.ch/belex/d/1/152_04.html
- Datenschutzverordnung DSV; BSG 152.0040.1
http://www.sta.be.ch/belex/d/1/152_040_1.html
- Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetz EG ZGB, Art. 25 (BSG 211.1)
www.sta.be.ch/belex/d/2/211_1.html
- Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ), Art. 48 (BSG 271.1) www.sta.be.ch/belex/d/2/271_1.html
- Sozialhilfegesetz SHG, Art. 8 ff (BSG 860.1) www.sta.be.ch/belex/d/8/860_1.html
- Volksschulgesetz (VSG)

4.2 Quellenverweis

- Das Schweizervolk und die Kantone, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, <http://www.admin.ch>, (Stand: 4.11.12)
- Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2012), Schweizerisches Zivilgesetzbuch, <http://www.admin.ch>, (Stand: 4.11.12)
- Fankhauser, R. (HS07/08), Glossar zum Personenrecht, <https://ius.unibas.ch/studium/lehrveranstaltungen/vergangene-semester>, (Stand: 4.11.12)
- Krummenacher, Andreas (2008). Mein Bild, meine Stimme, mein Wort – gehört mir! Einige Aspekte zum Thema Urheberrecht und Persönlichkeitsschutz, http://www.bernerlandeskirchen.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Urheberrecht_Krummenacher.pdf, (Stand: 4.11.12)
- Merkblattentwurf Dezember 2010, Jugendfachstelle Aaretal VJA
- Alles was Recht ist - Rechtshandbuch für Jugendarbeitende, okaj Zürich, Orell Füssli, 3. Auflage 2010
- ToKJO, Version Oktober 2009, Stadt Langenthal
- AvenirSocial, Soziale Arbeit und der Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten, Juni 2007

4.3 Mitwirkende

Das vorliegende Dokument ist in Zusammenarbeit mit:

- Stellenleitende der offenen Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern
- der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und dem kantonalen Jugendamt

entstanden.